

Bekanntmachungen

Neufassung der Geschäftsbedingungen der Börse Düsseldorf AG für den Freiverkehr an der Börse Düsseldorf

Der Vorstand der Börse Düsseldorf AG hat die nachfolgende Neufassung der Geschäftsbedingungen für den Freiverkehr an der Börse Düsseldorf erlassen. Die Geschäftsführung der Börse Düsseldorf hat die Änderungen gebilligt. Nach Ablauf der in § 31 AGB Freiverkehr (Stand: 20.08.2013) vorgesehenen Widerspruchsfrist treten die Änderungen mit Wirkung zum 1. April 2015 in Kraft.

I. Organisation des Freiverkehrs

§ 1 Träger und Organisation des Freiverkehrs. (1) Die Börse Düsseldorf AG ist Träger des Freiverkehrs an der Börse Düsseldorf.

(2) Der Träger beauftragt mit der Organisation des Freiverkehrs die Geschäftsführung der Börse Düsseldorf.

(3) Die Verwaltungsaufgaben für den Freiverkehr nimmt die Geschäftsführung der Börse Düsseldorf wahr.

II. Allgemeine Bestimmungen

§ 2 Einbeziehungsvoraussetzungen. (1) Über die Einbeziehung von Wertpapieren in den Freiverkehr entscheidet die Geschäftsführung.

(2) Die besonderen Voraussetzungen für die Einbeziehung von Wertpapieren sowie die Folgepflichten und die weiteren Bestimmungen für das betreffende Wertpapier richten sich danach, ob das Wertpapier im Primärmarkt, allgemeinen Freiverkehr oder Sekundärmarkt notiert. Im Primärmarkt erfolgt die Einbeziehung auf Antrag eines zum Handel an der Börse Düsseldorf zugelassenen Handelsteilnehmers bzw. eines zugelassenen Kapitalmarktpartners i.S.d. § 12 im Einvernehmen mit dem Emittenten des Wertpapiers. Im allgemeinen Freiverkehr kann eine Einbeziehung auf Antrag eines zum Handel an der Börse Düsseldorf zugelassenen Handelsteilnehmers im Einvernehmen mit dem Emittenten des Wertpapiers erfolgen. Im Sekundärmarkt erfolgt die Einbeziehung auf Antrag eines zum Handel an der Börse Düsseldorf zugelassenen Handelsteilnehmers ohne Mitwirkung des Emittenten des Wertpapiers.

(3) Die besonderen Voraussetzungen für die Einbeziehung von Wertpapieren in den Freiverkehr, für welche die Abschnitte III. und IV. keine Regelungen enthalten, werden von der Geschäftsführung gesondert festgelegt. Dasselbe gilt auch für die Einbeziehung von Wertpapieren in den allgemeinen Freiverkehr, bei denen die Voraussetzungen für die Einbeziehung in den Primärmarkt nicht vollständig gegeben sind.

§ 3 Ablehnungsgründe. Es besteht kein Anspruch auf die Einbeziehung eines Wertpapiers in den Freiverkehr. Ein Antrag auf Einbeziehung kann abgelehnt werden, wenn insbesondere die Voraussetzungen für die Bildung eines börsenmäßigen Marktes nicht gegeben sind oder der Einbeziehung Anlegerschutzinteressen entgegenstehen oder die Einbeziehung zur Schädigung erheblicher allgemeiner Interessen führen kann.

§ 4 Bildung eines börsenmäßigen Marktes bei der Einbeziehung. (1) Bei Aktien gelten die Voraussetzungen für die Bildung eines börsenmäßigen Marktes grundsätzlich als erfüllt, wenn der Gesamtnennbetrag der einbezogenen Wertpapiere mindestens nominal Euro 250.000 beträgt. Die Gesamtstückzahl, die dem Markt bei Handelsbeginn mindestens zur Verfügung stehen muss, beträgt 100.000 Stück. Der voraussichtliche Kurswert des dem Markt zur Verfügung stehenden gesamten Kapitals soll Euro 1 Mio. nicht unterschreiten.

(2) Bei allen übrigen in diesen Geschäftsbedingungen nicht weiter konkretisierten Fällen legt die Geschäftsführung die Voraussetzungen für die Bildung eines börsenmäßigen Marktes fest.

§ 5 Handel per Erscheinen. Schuldverschreibungen, die zum Zeitpunkt der Einbeziehung rechtlich noch nicht entstanden sind, können unabhängig davon, dass insoweit die Lieferbarkeit nicht gegeben ist, einbezogen werden. Die Einbeziehung endet automatisch, ohne dass es einer Kündigung bedarf, wenn

a) nach Ablauf von 10 Tagen nach dem bei Einbeziehung genannten Valutatag die Schuldverschreibung nicht entstanden ist oder zu diesem Zeitpunkt eine ordnungsgemäße Erfüllung der Geschäfte nicht gewährleistet ist oder

b) zuvor bereits feststeht, dass die Schuldverschreibung nicht entstehen wird.

Im Falle der automatischen Beendigung der Einbeziehung ist die Einstellung des Handels zu veröffentlichen.

§ 6 Nutzung der Zeichnungsfunktionalität. Für die Platzierung von Wertpapieren, die in den Freiverkehr einbezogen werden sollen, kann auf Antrag die Zeichnungsfunktionalität des börslichen Handelssystems für die Sammlung und Abwicklung von Zeichnungsaufträgen gemäß § 17 genutzt werden.

§ 7 Notierungseinstellung im allgemeinen Freiverkehr. (1) Auf Antrag des Einbeziehenden bzw. seines Rechtsnachfolgers können Notierungen im allgemeinen Freiverkehr eingestellt werden. Über eine Notierungseinstellung entscheidet die Geschäftsführung. Die Geschäftsführung kann die Notierung eines Wertpapiers, beispielsweise wenn ein ordnungsgemäßer Handel nicht mehr gewährleistet erscheint, auch von Amts wegen einstellen.

(2) Ein Antrag auf Notierungseinstellung kann durch den Einbeziehenden bzw. seinen Rechtsnachfolger frühestens ein Jahr nach Notierungsaufnahme gestellt werden. Wird dem Antrag stattgegeben, erfolgt die Notierungseinstellung sechs Monate nach Ablauf des Monats, in dem der Antrag gestellt wurde. Die Jahresfrist gilt nicht bei Wertpapieren, die gemäß § 19 Abs. 5 im allgemeinen Freiverkehr notiert werden.

(3) Die Geschäftsführung gibt die Einstellung der Notierung bekannt.

III. Sekundärmarkt

§ 8 Einbeziehungsfähige Wertpapiere. (1) Im Sekundärmarkt einbeziehungsfähig sind Wertpapiere, die zum Zeitpunkt der Antragsstellung bereits an einer anderen inländischen Börse zum regulierten Markt zugelassen sind oder bereits an einem anderen vergleichbaren ausländischen staatlich geregelten und überwachten Markt im Sinne des § 2 Absatz 5 WpHG gehandelt werden. Unabhängig hiervon sind Anleihen und Genussscheine einbeziehungsfähig, wenn bereits ein anderes von demselben Emittenten ausgegebenes Wertpapier zum regulierten Markt der Börse Düsseldorf zugelassen, in den regulierten Markt oder den Primärmarkt oder nach Satz 1 in den Sekundärmarkt einbezogen worden ist und in dem betreffenden Markt notiert ist.

(2) Erfüllt die Heimatbörse oder das Handelssegment des Wertpapiers nicht die Anforderungen des Absatz 1 Satz 1, hat der Antragsteller nachzuweisen, dass der Anlegerschutz bei der Einbeziehung der Wertpapiere hinreichend gewahrt ist. Zu diesem Zweck hat er der Geschäftsführung insbesondere darzulegen, wie der betreffende Handelsplatz oder das Handelssegment organisiert ist, der Handel überwacht wird und welche Emissionsfolgepflichten der Emittent einzuhalten hat. Während der Dauer der Notierung im Sekundärmarkt muss der Antragsteller die Börse über etwaige Veränderungen unverzüglich informieren.

(3) Hat die Geschäftsführung bereits einem Antrag auf Einbeziehung einer an einem Handelsplatz oder -segment im Sinne von Absatz 2 notierten Gattung stattgegeben, kann der Antragsteller bei weiteren Einbeziehungsanträgen hierauf verweisen.

(4) Einbeziehungsfähig sind auch Anteilscheine an Investmentfonds, wenn die nachfolgenden Voraussetzungen erfüllt werden: Es handelt sich um

- Anteilscheine an Publikumsinvestmentvermögen gemäß § 1 Absatz 6 Satz 2 Kapitalanlagegesetzbuch, die öffentlich vertrieben werden oder wurden und deren Anlagebedingungen nach § 162 Kapitalanlagegesetzbuch von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht genehmigt wurden oder um
- Anteilscheine, die von ausländischen Kapitalverwaltungsgesellschaften ausgegeben werden oder wurden und deren öffentlicher Vertrieb in Deutschland nicht von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht untersagt worden ist.

Der Antragsteller hat das Vorliegen dieser Voraussetzungen zu versichern und der Geschäftsführung diese auf Anforderung nachzuweisen.

§ 9 Antragsteller. (1) Der Antrag auf Einbeziehung kann nur von einem zum Handel an der Börse Düsseldorf zugelassenen Handelsteilnehmer gestellt werden.

(2) Der Antragsteller muss sich zur Anerkennung dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen und zur Erfüllung der sich daraus ergebenden Pflichten verpflichten. Er muss die Lieferbarkeit der Wertpapiere, die Geldverrechnung (ordnungsgemäße Abwicklung) sowie die rechtzeitige und fortlaufende Unterrichtung der Geschäftsführung über Dividenden, Bezugsrechte, Kapitalmaßnahmen, Fälligkeiten, Verlosungen, Zinsänderungen und alle weiteren für die Preisermittlung wesentlichen Umstände sicherstellen. Er muss insbesondere auch über die Aussetzung der Notierung, ein Delisting oder eine Herabstufung in ein anderes Marktsegment an der Heimatbörse informieren.

(3) Vom Antragsteller kann die Stellung einer ausreichenden eigenen Sicherheit für Haftungsfälle aus der Einbeziehung von Wertpapieren in den Freiverkehr, deren Höhe von der Geschäftsführung festgelegt wird, verlangt werden. Diese Sicherheit wird zusätzlich zu der Börsensicherheit nach § 14 BörsO geleistet.

(4) Wenn die Zulassung des Antragstellers als Handelsteilnehmer an der Börse Düsseldorf erlischt oder zum Ruhen gebracht wird, entscheidet die Geschäftsführung über den Fortbestand der Notierung, sofern nicht ein anderes zum Handel zugelassenes Unternehmen die Verpflichtungen des Antragstellers aus der Einbeziehung übernimmt.

§ 10 Antragsinhalt. (1) Im Antrag sind anzugeben:

- Firma und Sitz des Emittenten
- Bezeichnung des Wertpapiers
- ISIN/WKN des Wertpapiers
- Heimatbörse, an der das Wertpapier börsentäglich gehandelt wird, nebst Marktsegment, in dem das Wertpapier an der Heimatbörse gehandelt wird
- Skontroführer, der das Skontro für das Wertpapier führen soll. Der Antragsteller hat die Übernahme des Skontos vor der Antragstellung mit dem Skontroführer abzustimmen
- Datum der Notierungsaufnahme

Der Antragsteller muss im Antrag darüber hinaus erklären, die Verpflichtungen nach § 9 Abs. 2 einzuhalten.

(2) Eine Zustimmung des Emittenten zur Einbeziehung der von ihm emittierten Wertpapiere in den Sekundärmarkt ist nicht erforderlich.

§ 11 Notierungseinstellung. (1) Für den Fall, dass Voraussetzungen für die Einbeziehung in den Sekundärmarkt von Anfang an nicht vorgelegen haben oder nachträglich weggefallen sind, kann die Geschäftsführung die Einbeziehung in den Sekundärmarkt widerrufen und die Notierung einstellen. Dies gilt insbesondere, wenn Wertpapiere aus einem börsenmäßigen Markt an der Heimatbörse i.S.v. § 8 Abs. 1 ausgeschlossen werden. Der Antragsteller hat dies unverzüglich der Geschäftsführung der Börse mitzuteilen.

(2) Ein Antrag auf Notierungseinstellung kann durch den Einbeziehenden bzw. seinen Rechtsnachfolger frühestens drei Monate nach Notierungsaufnahme gestellt werden. Wird dem Antrag stattgegeben, erfolgt die Notierungseinstellung einen Monat nach Ablauf des Monats, in dem der Antrag gestellt wurde.

(3) Die in Absatz 2 genannten Fristen gelten nicht im Falle eines Delistings an der Heimatbörse.

(4) Die Geschäftsführung gibt die Einstellung der Notierung bekannt.

IV. Primärmarkt

Der Primärmarkt ist ein Marktsegment der Börse Düsseldorf für die Eigenkapital- und Fremdkapitalbeschaffung von Unternehmen und Kreditinstituten. Es können neben Aktien und Anleihen auch andere Wertpapiere dieser Emittenten wie beispielsweise hybride oder Eigenkapital ersetzende Wertpapiere wie Nachranganleihen notiert werden. Bei Anleihen unterteilt sich der Primärmarkt in einen Bereich für Wertpapiere von Emittenten, die der Aufsicht durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) unterliegen sowie einen für Anleihen von sonstige Emittenten. Im Bereich der sonstigen Emittenten gibt es mit dem Primärmarkt A, B und C drei Segmente, bei denen die Zuordnung der Wertpapiere entsprechend der Emissionsrendite erfolgt. Alle Emittenten haben die Möglichkeit, gemäß § 17 die Zeichnungsfunktionalitäten des Börsensystems für die Platzierung der Wertpapiere zu nutzen.

§ 12 Kapitalmarktpartner. (1) Unternehmen, die Dienstleistungen anbieten, die Emittenten im Rahmen der Emission und der Aufnahme ihrer Wertpapiere in den Primärmarkt benötigen, können als Kapitalmarktpartner zugelassen werden. Zu den Dienstleistungen in diesem Sinne gehören z.B. Prospekterstellung, Marketing, Führung des Zeichnungsbuches, Erstellung von Investmentreports oder Unternehmensbewertungen, Unterstützung bei der Erfüllung der Folgepflichten oder die Abwicklung von mit dem Wertpapier verbundenen Zahlungen.

(2) Die Zulassung als Kapitalmarktpartner erfolgt durch Abschluss einer Vereinbarung über die Tätigkeit als Kapitalmarktpartner mit dem Träger. Voraussetzung für den Abschluss der Vereinbarung ist der Nachweis der fachlichen Eignung und der ausreichenden Erfahrung mit den Dienstleistungen, die das Unternehmen als Kapitalmarktpartner am Primärmarkt anbieten möchte. Ein Anspruch auf Zulassung als Kapitalmarktpartner am Primärmarkt besteht nicht.

§ 13 Beirat. (1) Am Primärmarkt wird ein Beirat eingerichtet, der sich aus der Geschäftsführung und Vertretern der Kapitalmarktpartner zusammensetzt. Im Beirat sollen alle Interessengruppen aus dem Kreis der Kapitalmarktpartner vertreten sein.

(2) Der Beirat berät die Geschäftsführung insbesondere bei folgenden Themen:

- Weiterentwicklung des Primärmarktes
- Änderungen der Regularien
- Definition der Anforderungen für die Aufnahme neuer Wertpapierarten im Primärmarkt
- Planung und Durchführung von Veranstaltungen.

Ferner berät er die Geschäftsführung bei allgemeinen Fragen der Finanzierung von kleineren und mittleren Unternehmen.

(3) Die Mitglieder des Beirates werden von der Geschäftsführung bestimmt.

(4) Der Beirat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und bis zu 2 stellvertretende Vorsitzende.

§ 14 Antragstellung und Antragsinhalt. (1) Wertpapiere, die zum regulierten Markt der Börse Düsseldorf zugelassen oder in den Sekundärmarkt oder allgemeinen Freiverkehr der Börse Düsseldorf einbezogen werden, können auf Antrag in den Primärmarkt aufgenommen werden. Der Antrag ist vom Emittenten gemeinsam mit einem Kapitalmarktpartner oder einem zum Handel an der Börse Düsseldorf zugelassenen Handelsteilnehmer zu stellen. Zugelassene Handelsteilnehmer können Anträge für eigene Emissionen selbst stellen.

(2) Dem Antrag sind grundsätzlich folgende Unterlagen beizufügen:

1. ein von der BaFin oder von einer zuständigen Behörde eines anderen Staates des Europäischen Wirtschaftsraums gebilligter und gültiger Wertpapierprospekt ("Wertpapierprospekt") in deutscher oder englischer Sprache; im Fall eines Wertpapierprospekts in englischer Sprache ist neben dem Wertpapierprospekt eine Übersetzung der Zusammenfassung des Wertpapierprospekts in deutscher Sprache vorzulegen
2. aktueller Handelsregisterauszug
3. Satzung oder Gesellschaftsvertrag in aktueller Fassung
4. Jahresabschlüsse für die letzten drei Geschäftsjahre, soweit dies von den für den Emittenten geltenden Rechnungslegungsstandards vorgesehen ist jeweils mit Lagebericht; mindestens der letzte Jahresabschluss ist in testierter Form vorzulegen; ist der Emittent aufgrund der für ihn geltenden Rechnungslegungsstandards zur Aufstellung von Konzernabschlüssen und -lageberichten verpflichtet, ist dementsprechend der letzte Konzernabschluss samt Konzernlagebericht in testierter Form vorzulegen; falls das Unternehmen noch keine drei Jahre existiert sind der Gründungsprüfungsbericht und die Eröffnungsbilanz beizufügen
5. Erklärung des Emittenten gemäß Anhang 1
6. Zustimmung des Skontroführers, der das Skontro für das Wertpapier im Primärmarkt führen soll.
7. ein Datenblatt mit dem folgenden Inhalt:
 - a. zum Emittenten
 - Gründungsdatum
 - angewandte Rechnungslegungsvorschriften (HGB, IFRS oder US-GAAP)
 - Geschäftsjahr
 - Namen und Funktion der Mitglieder des geschäftsführenden Organs
 - weitere Wertpapiere des Emittenten, die zu einem regulierten Markt zugelassen oder in den Freiverkehr einbezogen sind (WKN / ISIN, Börse, Handelssegment)
 - Kurzbeschreibung des operativen Geschäfts des Emittenten
 - b. zum Wertpapier
 - WKN / ISIN des Wertpapiers
 - Marktsegment (regulierter Markt oder Primärmarkt bzw. Primärmarkt A, B oder C als Segmente des Freiverkehrs)
 - bei Aktien die Höhe des Grundkapitals, die Anzahl der ausgegebenen Aktien, Aktionärsstruktur und Freefloat
 - Ausführungen zur Verwendung des Emissionserlöses
 - bei Anleihen die wesentlichen Anleihebedingungen (insb. Emissionsvolumen, Stückelung, Laufzeit, Zinstermine, Zinssatz, Zahlstelle, Kündigungsfristen)

Anleihen, die im Primärmarkt A, B oder C aufgenommen werden sollen, müssen eine Mindestlaufzeit von drei Jahren aufweisen. Zu diesen Papieren sind über die vorstehenden Angaben hinaus in dem von der Börse zu diesem Zweck vorgehaltenen Formular folgende Angaben zu machen bzw. Informationen vorzulegen:

8. Emissionsrendite
9. Sicherheiten
10. Garantien
11. Covenants
12. Aufstockungsmöglichkeiten
13. Folgende Finanzkennzahlen
 - a) Zinsdeckung (EBIT)
(EBIT durch Zinsaufwand)
 - b) Zinsdeckung (EBITDA)
(EBITDA durch Zinsaufwand)
 - c) Gesamtverschuldung zu EBITDA
(dynamischer Verschuldungsgrad I Finanzverschuldung durch EBITDA)
 - d) Nettoverschuldung zu EBITDA
(dynamischer Verschuldungsgrad II Netto-Finanzverschuldung durch EBITDA)
 - e) Eigenkapitalquote
(Eigenkapital durch Gesamtkapital)
 - f) Operativer Cash-flow
14. Vertrag zwischen Emittenten und dem Antrag stellenden Kapitalmarktpartner, aus dem sich der in Anhang 2 aufgeführte Mindestinhalt ergibt.

Die Unterlagen zu Ziffer 1, 4 und 7 - 13 sind in elektronischer Form an die Börse zu senden, da sie im Falle einer positiven Entscheidung über den Antrag auf der Internetseite des Primärmarktes veröffentlicht werden.

(3) Die Geschäftsführung kann die Einreichung weiterer Unterlagen und ergänzende Angaben verlangen, wenn diese für ihre Entscheidung oder für eine ausreichende Unterrichtung des Publikums erforderlich sind. In begründeten Fällen kann die Geschäftsführung Ausnahmen von den Einbeziehungs Voraussetzungen gestatten.

(4) Erlangt der Kapitalmarktpartner i.S.v. Absatz 1 Satz 2 Kenntnis davon, dass Voraussetzungen für die Aufnahme des Wertpapiers in den Primärmarkt von Anfang an nicht vorgelegen haben oder nachträglich weggefallen sind oder der Emittent Folgepflichten nicht oder nicht fristgerecht einhält, wird er die Geschäftsführung hierüber unverzüglich informieren.

(5) Ein Anspruch auf Aufnahme eines Wertpapiers in den Primärmarkt besteht nicht. Die Aufnahme eines Wertpapiers in den Primärmarkt wird bekannt gemacht.

§ 15 Ausnahmen von der Prospektspflicht. (1) Bei Schuldverschreibungen ist die Vorlage eines Wertpapierprospekts gemäß § 14 Abs. 2 Nr. 1 entbehrlich und die Vorlage der Anleihebedingungen ausreichend, wenn

- a) für die Schuldverschreibungen keine Prospektspflicht nach dem WpPG besteht oder
- b) die Schuldverschreibungen bereits an einem regulierten Markt einer inländischen Börse oder einem anderen vergleichbaren ausländischen staatlich geregelten und überwachten Markt im Sinne des § 2 Absatz 5 WpHG zugelassen sind bzw. aus diesem Markt in den Primärmarkt wechseln sollen.

(2) Bei Aktien ist die Vorlage eines Wertpapierprospekts gemäß § 14 Abs. 2 Nr. 1 entbehrlich und die Vorlage eines den Anforderungen des nachfolgenden Absatz 3 genügenden Exposé ausreichend, wenn

- a) die Aktien bereits an einem regulierten Markt einer inländischen Börse oder einem anderen vergleichbaren ausländischen staatlich geregelten und überwachten Markt im Sinne des § 2 Absatz 5 WpHG zugelassen sind bzw. aus diesem Markt in den Primärmarkt wechseln sollen oder
- b) die Aktien aus dem allgemeinen Freiverkehr in den Primärmarkt wechseln sollen und zum Zeitpunkt der Einbeziehung in den allgemeinen Freiverkehr ein Wertpapierprospekt gemäß § 14 Abs. 2 Nr. 1 vorgelegen hat.

(3) Ein Exposé gemäß Absatz 2 muss aussagekräftige Informationen über das einzubeziehende Wertpapier und den Emittenten enthalten. Insbesondere sind Angaben zu folgenden Punkten zu machen:

- Firma des Emittenten
- Rechtsform
- Sitz
- Anschrift
- Handelsregistereintragung
- Geschäftsjahr
- Grundkapital
- Eigenkapital
- Vorstand
- Aufsichtsrat
- ISIN/WKN des Wertpapiers
- Kapitalentwicklung des Emittenten
- Geschäftsgegenstand
- Zahl- und Hinterlegungsstelle
- Aktionärsstruktur und Freefloat
- Vergleichende Darstellung der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Gesellschaft über die letzten drei Jahre
- Lagebericht für das letzte Jahr vor und das Jahr der Antragstellung
- Weiterer Geschäftsgang und Aussichten.

Das Exposé ist vom Emittenten und vom Antragsteller zu unterzeichnen. Vorbehaltlich gesetzlicher Auskunfts- und Herausgabepflichten ist die Börse nicht berechtigt, das Exposé zu veröffentlichen oder an Dritte weiterzugeben.

§ 16 Zuordnung der Anleihen zu den Subsegmenten A, B und C. Anleihen von Emittenten, die nicht der Aufsicht durch die BaFin unterliegen, werden in den Primärmarkt A, B oder C einbezogen. Für die Zuordnung einer Anleihe zu einem dieser Subsegmente ist der nachfolgend aufgeführte Abstand der Emissionsrendite zu der Umlaufrendite (Monatswert) der Bundeswertpapiere mit einer Restlaufzeit von 3 bis 5 Jahren bezogen auf den Zeitpunkt 3 Monate vor Emissionszeitpunkt maßgeblich.

Primärmarkt A (Niedrigzins)	Abstand bis 2 Prozent
Primärmarkt B (Mittelzins)	Abstand größer 2 bis 4 Prozent
Primärmarkt C (Hochzins)	Abstand größer 4 Prozent

Die Emittenten sind verpflichtet, bei allen dem Vertrieb der Anleihe dienenden Aktivitäten und Veröffentlichungen das Subsegment zu bezeichnen, in dem die Notierung erfolgen wird.

§ 17 Zeichnungsfunktionalität. (1) Für die Platzierung von Wertpapieren, die in den Primärmarkt aufgenommen werden sollen, kann auf Antrag die Zeichnungsfunktionalität des börslichen Handelssystems für die Sammlung und Abwicklung von Zeichnungsaufträgen genutzt werden, wenn für das Wertpapier ein Wertpapierprospekt gemäß § 14 Abs. 2 Nr. 1 vorgelegt wird.

(2) Es bestehen grundsätzlich drei Optionen zur Gestaltung der Zeichnungsphase:

1. Zeichnungsphase vor Valuta mit täglicher Zuteilung.
Bei dieser Variante werden die eingehenden Zeichnungsaufträge innerhalb der vom Emittenten definierten Zeichnungsphase vom Skontroführer unmittelbar nach Eingang bearbeitet und abweichend zu der zweitägigen Valuta gemäß § 15 Bedingungen für die Geschäfte an der Börse Düsseldorf mit Valuta Valutatag der Emission ausgeführt.
2. Zeichnungsphase vor Valuta mit Zuteilung 2 Börsentage vor Valuta.
Bei dieser Variante werden die eingehenden Zeichnungsaufträge vom Skontroführer bis zum Ende der vom Emittenten definierten Zeichnungsphase gesammelt und 2 Börsentage vor Valuta der Emission mit der zweitägigen Valuta gemäß § 15 Bedingungen für die Geschäfte an der Börse Düsseldorf ausgeführt. In dieser Variante kann neben der Zeichnung zu einem festgelegten Preis auch das Bookbuildingverfahren zur Preisbildung genutzt werden.
3. Zeichnungsphase nach Valuta.
Bei dieser Variante werden die eingehenden Zeichnungsaufträge vom Skontroführer mit Stückzinsberechnung und der zweitägigen Valuta gemäß § 15 Bedingungen für die Geschäfte an der Börse Düsseldorf ausgeführt.

Im Antrag auf Nutzung der Zeichnungsfunktionalität ist die gewünschte Variante anzugeben. Sollte die Emission in der Variante 1 oder 2 während der Zeichnungsphase nicht voll platziert werden, ist ein Übergang auf Variante 3 möglich. Die Zeichnungsphase darf insgesamt nicht länger sein als 1 Jahr ab Billigung des Wertpapierprospekts.

(3) Während der Zeichnungsphase findet kein Handel statt. Die Notierungsaufnahme im Primärmarkt erfolgt nach Beendigung der Zeichnungsphase. Der Beginn und das Ende der Zeichnungsphase sowie die Notierungsaufnahme werden bekannt gemacht.

(4) Der Emittent ist verpflichtet, der Börse vor der Notierungsaufnahme das bis zu diesem Zeitpunkt insgesamt platzierte Emissionsvolumen mitzuteilen. Bietet der Emittent nach der Notierungsaufnahme noch weiter den Erwerb von Wertpapieren aus der Emission öffentlich an, ist er verpflichtet, der Börse bis zur Schließung dieser Erwerbsmöglichkeit zum 15. eines jeden Monats das aktuell platzierte Volumen und unverzüglich nach der Schließung dieser Erwerbsmöglichkeit das endgültig platzierte Volumen mitzuteilen. Die Börse wird diese Information auf der Internetseite des Primärmarktes veröffentlichen.

§ 18 Folgepflichten des Emittenten. (1) Der Emittent ist für die Dauer der Aufnahme eines Wertpapiers in den Primärmarkt verpflichtet,

1. die Geschäftsführung rechtzeitig und fortlaufend über Satzungsänderungen, Dividenden, Bezugsrechte, Kapitalmaßnahmen, Fälligkeiten, Verlosungen, Zinsänderungen und alle weiteren für die Preisermittlung wesentlichen Umstände zu unterrichten.
2. in entsprechender Anwendung von § 15 Abs. 1 bis 3 WpHG Insiderinformationen über ein elektronisch betriebenes Informationsverbreitungssystem zu veröffentlichen und die Informationen mindestens 30 Minuten vor der Veröffentlichung der Geschäftsführung mitzuteilen;
3. spätestens 6 Monate nach Ende eines Geschäftsjahres einen testierten Jahresfinanzbericht samt Lagebericht zu veröffentlichen;
4. spätestens 3 Monate nach Ende eines Geschäftshalbjahres einen Halbjahresfinanzbericht zu veröffentlichen, der inhaltlich mindestens den Anforderungen von § 37 w Abs. 3 und 4 WpHG genügt; einer Testierung bedarf es nicht;
5. zu Beginn jedes Geschäftsjahres für mindestens das jeweilige Geschäftsjahr einen Unternehmenskalender zu erstellen und zu veröffentlichen, der Angaben über die wichtigsten Termine zu Emittent und Wertpapier enthält. Hierzu gehören je nach Wertpapierart z.B. Zeit und Ort der Hauptversammlung und Bilanzpressekonferenz, Veröffentlichung von Jahresabschluss und Zwischenbericht sowie Zins- und Tilgungstermine. Jede Änderung dieser Angaben ist vom Emittenten unverzüglich nachzutragen.
6. etwaige Nachträge zum Prospekt gemäß § 16 WpPG unverzüglich zu veröffentlichen.
7. Im Fall von Änderungen das Datenblatt nach § 14 Absatz 2 Nr. 7 zu aktualisieren.

(2) Die Emittenten von Wertpapieren im Primärmarkt A, B oder C sind ferner verpflichtet,

1. der Börse zusammen mit dem Jahres- oder Halbjahresfinanzbericht die auf den jeweiligen Bericht bezogenen Finanzkennzahlen gemäß § 14 Abs. 2 Nr. 14 zu übermitteln.
2. die Börse über etwaige Verstöße gegen Covenants zu informieren.

(3) Die Unterlagen und Informationen gemäß Absatz 1 und 2 sowie etwaige Änderungen sind in elektronischer Form an die Börse zu senden. Sie werden auf der Internetseite des Primärmarktes veröffentlicht.

§ 19 Regelwerksverstöße; Widerruf der Aufnahme in den Primärmarkt. (1) Für den Fall, dass Voraussetzungen für die Aufnahme des Wertpapiers in den Primärmarkt von Anfang an nicht vorgelegen haben oder nachträglich weggefallen sind oder der Emittent Folgepflichten nicht oder nicht rechtzeitig einhält, kann die Geschäftsführung dem Emittenten eine angemessene Nachfrist zur Heilung der Regelwerksverstöße einräumen. Der Regelwerksverstoß sowie die eingeräumte Nachfrist werden bekannt gemacht.

(2) Im Falle von gravierenden oder nachhaltigen Pflichtverstößen oder wenn ein ordnungsgemäßer Handel des Wertpapiers dauerhaft nicht mehr gewährleistet erscheint, kann die Geschäftsführung die Aufnahme des Wertpapiers in den Primärmarkt widerrufen. Die Aufnahme wird grundsätzlich widerrufen, wenn über das Vermögen der Gesellschaft ein Insolvenzverfahren eröffnet worden ist.

(3) Die Geschäftsführung unterrichtet den Emittenten und dessen Kapitalmarktpartner über den Widerruf der Aufnahme des Wertpapiers in den Primärmarkt und macht den Widerruf bekannt.

(4) Der Emittent kann einen Widerruf der Aufnahme eines Wertpapiers in den Primärmarkt frühestens ein Jahr nach Aufnahme des Wertpapiers in den Primärmarkt beantragen. Der Widerruf wird einen Monat nach Ablauf des Monats wirksam, in dem der Antrag gestellt wurde. Der Antrag des Emittenten sowie der Zeitpunkt der Wirksamkeit des Widerrufs werden bekannt gemacht. Die Folgepflichten sind bis zum Zeitpunkt der Wirksamkeit des Widerrufs zu erfüllen.

(5) Nach dem Widerruf der Aufnahme eines Wertpapiers in den Primärmarkt wird das Wertpapier grundsätzlich in den allgemeinen Freiverkehr einbezogen. Für die Notierungseinstellung im allgemeinen Freiverkehr gilt § 7.

V. Skontroführung

§ 20 Skontrozuständigkeit. (1) Die Beauftragung eines für den Aufruf und die Preisfeststellung im Freiverkehr zuständigen Skontroführers erfolgt durch die Geschäftsführung.

(2) Mit der Skontroführung im Freiverkehr können nur solche Unternehmen beauftragt werden, die die in der Börsenordnung festgelegten Anforderungen an die Zulassung von Skontroführern an der Börse Düsseldorf erfüllen.

§ 21 Dauer der Skontrozuständigkeit. (1) Die Skontrozuständigkeit kann befristet vergeben werden, längstens für die Dauer von fünf Jahren. Sie kann mit einer Kündigungsfrist von 12 Monaten gekündigt werden, Kündigungen aus wichtigem Grund sind ohne die Einhaltung von Fristen möglich.

(2) Eine Kündigung aus wichtigem Grund ist insbesondere zulässig, wenn die Voraussetzungen für die Beauftragung als Skontroführer nicht mehr vorliegen oder wenn aus anderen Gründen eine ordnungsgemäße Preisfeststellung gefährdet oder nicht mehr gegeben ist. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der Skontroführer seinen Verpflichtungen aus der Börsenordnung und diesen Geschäftsbedingungen für den Freiverkehr nicht bzw. nicht rechtzeitig nachkommt oder wenn die Voraussetzungen für die Einbeziehung des Wertpapiers gemäß § 5 nicht vorgelegen haben oder nicht mehr vorliegen.

(3) Die Vergabe und die Kündigung der Skontrozuständigkeit sind bekannt zu geben.

VI. Schlussbestimmungen

§ 22 Haftung. Die Börse Düsseldorf AG haftet Dritten gegenüber nicht für Schäden, die aus Maßnahmen gemäß dieser Geschäftsbedingungen, insbesondere aus der Einbeziehung von Wertpapieren in den allgemeinen Freiverkehr, der Aufnahme von Wertpapieren in den Primärmarkt, der Notierungseinstellung oder der Bestimmung der Skontrozuständigkeit entstehen.

§ 23 Entgelte. Für die Einbeziehung von Wertpapieren in den Freiverkehr sowie die Aufnahme in den allgemeinen Freiverkehr und den Primärmarkt werden Entgelte erhoben, deren Höhe vom Träger des Freiverkehrs in einem Entgeltverzeichnis festgesetzt wird.

§ 24 Veröffentlichungen. Bekanntmachungen und Veröffentlichungen, die Emittenten am Primärmarkt betreffen, erfolgen auf der Homepage des Primärmarktes. Alle übrigen Bekanntmachungen und Veröffentlichungen nach diesen Geschäftsbedingungen erfolgen auf der Homepage der Börse Düsseldorf.

§ 25 Inkrafttreten. (1) Die Geschäftsbedingungen sowie deren Änderungen treten am Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft, es sei denn, der Träger hat einen späteren Zeitpunkt bestimmt.

(2) Änderungen der Geschäftsbedingungen werden den Handelsteilnehmern vor deren Inkrafttreten schriftlich oder elektronisch bekannt gegeben. Sie gelten als genehmigt, wenn der Teilnehmer nicht innerhalb von 10 Börsentagen nach Bekanntgabe der Änderungen schriftlich oder elektronisch Widerspruch beim Träger erhebt. Auf diese Folge wird der Träger bei der Bekanntgabe der Änderungen besonders hinweisen.

(3) Im Fall eines Widerspruchs gemäß Abs. 2 kann der Träger die Geschäftsbeziehung mit dem Handelsteilnehmer mit einer Frist von sechs Wochen kündigen.

Anhang 1

Aufnahme in den Primärmarkt der Börse Düsseldorf

XY Unternehmen, [Sitz]
- ISIN XXX -
die "Wertpapiere"

Erklärung zur Einhaltung der Verpflichtungen gemäß den Geschäftsbedingungen der Börse Düsseldorf AG für den Freiverkehr an der Börse Düsseldorf

Das

XY Unternehmen
Straße
Ort

- vertreten durch xxx -
- nachfolgend „Gesellschaft“ genannt -

verpflichtet sich unwiderruflich - für die Dauer der Aufnahme der Wertpapiere in den Primärmarkt der Börse Düsseldorf - die in den Geschäftsbedingungen der Börse Düsseldorf AG für den Freiverkehr an der Börse Düsseldorf (AGB Freiverkehr) enthaltenen Anforderungen, insbesondere die Folgepflichten gemäß § 18 AGB Freiverkehr zu erfüllen.

Die zur Erfüllung unserer Folgepflichten erforderlichen Informationen sowie etwaige Änderungen werden wir in der von der Börse bestimmten Form unverzüglich an die Börse Düsseldorf AG übermitteln, die diese Informationen auf der Internetseite des Primärmarktes veröffentlicht. Wir werden die betreffenden Informationen zudem auf der Internetseite unseres Unternehmens veröffentlichen.

Wir erklären hiermit, während der Dauer der Einbeziehung der Wertpapiere in den Primärmarkt die Geltung der Geschäftsbedingungen der Börse Düsseldorf AG für den Freiverkehr an der Börse Düsseldorf sowie etwaiger künftiger Änderungen anzuerkennen.

Für das oben näher bezeichnete Wertpapier haben wir

- an keiner anderen Wertpapierbörse einen Antrag auf Zulassung oder Einbeziehung gestellt.
- an der _____ [genaue Bezeichnung der Börse und des Marktsegments] einen Antrag auf Zulassung oder Einbeziehung gestellt.
- Der Antrag bei dieser Börse wurde aus den nachfolgenden Gründen abgelehnt bzw. zurückgenommen:

Uns ist bekannt, dass Verstöße gegen die Geschäftsbedingungen der Börse Düsseldorf AG für den Freiverkehr an der Börse Düsseldorf, insbesondere die Nichterfüllung der vorstehenden Verpflichtungen, den Widerruf der Aufnahme der Wertpapiere in den Primärmarkt zur Folge haben kann.

Ort, Datum

Firma des Emittenten, Unterschrift

Anhang 2

Mindestinhalte eines Vertrages zwischen Emittenten und einem Antrag stellenden Kapitalmarktpartner (Kapitalmarktpartner-Vertrag) gemäß § 14 Abs. 2 Nr. 14 AGB Freiverkehr

1. Beratung- und Unterstützung des Emittenten durch den Kapitalmarktpartner

Der Kapitalmarktpartner berät und unterstützt den Emittenten bei der Einhaltung seiner Pflichten im Rahmen des Listings am Primärmarkt, die sich aus den Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Freiverkehr der Börse Düsseldorf ergeben. Derzeit sind dies insbesondere die Folgepflichten:

- fristgerechte Veröffentlichung eines testierten Jahres- sowie eines untestierten Halbjahresfinanzberichtes,
- Erstellung und Führung eines Unternehmenskalenders,
- Veröffentlichung von potentiell kurserheblichen Insiderinformationen in entsprechender Anwendung von § 15 Abs. 1 WpHG,
- Berechnung und Übermittlung der zu veröffentlichenden Finanzkennzahlen.

2. Wegfall von Listingvoraussetzungen und Verstöße gegen Listingfolgepflichten

Erlangt der Kapitalmarktpartner Kenntnis davon, dass

- Listingvoraussetzungen von Anfang an nicht vorgelegen haben oder
- Listingvoraussetzungen nachträglich weggefallen sind oder
- der Emittent Listingfolgepflichten nicht oder nicht fristgerecht einhält,

wird er die Börse Düsseldorf AG hierüber unverzüglich informieren.

3. Beendigung des Vertrages zwischen Kapitalmarktpartner und Emittent

Der Vertrag zwischen Kapitalmarktpartner und Emittent endet unbenommen weiterer Kündigungsgründe, wenn

- der Kapitalmarktpartner seine Zulassung als Kapitalmarktpartner am Primärmarkt der Börse Düsseldorf AG verliert oder diese beendet,
- das Listing der Emission am Primärmarkt der Börse Düsseldorf AG endet,
- der Vertrag von einer Seite vorzeitig gekündigt wird.

Der Emittent und der Kapitalmarktpartner sind verpflichtet, die Börse Düsseldorf AG unverzüglich über eine Beendigung ihres Vertrages zu informieren.

Düsseldorf, 6. März 2015

Neuaufnahmen in Quotrix

Aufgrund des Antrages auf Neuaufnahme werden die nachfolgend aufgeführten Wertpapiere

NAME	WKN	ISIN
Korian S.A.	A0LE05	FR0010386334
Mobileye N.V.	A119ES	NL0010831061
Petroleo Brasileiro S.A.	932443	BRPETRACNOR9
Haier Electronics Group Co.Ltd	A0MJ98	BMG423131256
Incyte Corp.	896133	US45337C1027
Ensco PLC Cl. A	A1JYNN	GB00B4VLR192
Atlantia S.p.A.	913220	IT0003506190
Vedanta Resources PLC	A0BKZ0	GB0033277061
Thomson Reuters Corp.	864655	CA8849031056
Mapfre S.A.	A0LCRN	ES0124244E34
Abertis Infraestructuras S.A.	872392	ES0111845014
Serco Group PLC	899328	GB0007973794

mit Wirkung vom 20. März 2015 (08:00 Uhr) im elektronischen Handelssystem Quotrix im Freiverkehr der Börse Düsseldorf aufgenommen.

Market Maker: Lang & Schwarz TradeCenter AG & Co. KG (4266)
Düsseldorf, 18. März 2015

Neuaufnahmen in Quotrix

Aufgrund des Antrages auf Neuaufnahme werden die nachfolgend aufgeführten Wertpapiere

NAME	WKN	ISIN
ACE Ltd.	A0Q636	CH0044328745
The AES Corp.	882177	US00130H1059
AGL Resources Inc.	855231	US0012041069
Allegheny Technologies Inc.	931083	US01741R1023
Allegion PLC	A1W869	IE00BFRT3W74
Alliance Data Systems Corp.	934251	US0185811082
The Allstate Corp.	886429	US0200021014
Ameren Corp.	911535	US0236081024
American Electric Power Co. Inc.	850222	US0255371017
American Tower Corp.	A1JRLA	US03027X1000
Ameriprise Financial Inc.	A0F55S	US03076C1062
AMETEK Inc.	908668	US0311001004
Amphenol Corp. New	882749	US0320951017
AON PLC	A1JWHG	GB00B5BT0K07
Assurant Inc.	A0BLRP	US04621X1081
Autonation Inc.	880953	US05329W1027
Avery Dennison Corp.	850354	US0536111091
The Bank of New York Mellon Corp.	A0MVKA	US0640581007
Bemis Company Inc.	854717	US0814371052
BorgWarner Inc.	887320	US0997241064
Boston Properties Inc.	907550	US1011211018
Cablevision Systems Corp.	870536	US12686C1099
Cameron International Corp.	A0JMNW	US13342B1052
Capital One Financial Corp.	893413	US14040H1059
Cardinal Health Inc.	880206	US14149Y1082
CBRE Group Inc.	A1JLYH	US12504L1098
CBS Corp.	A0HM1P	US1248572026
CenterPoint Energy Inc.	854566	US15189T1079
Cigna Corp.	866918	US1255091092
Cintas Corp.	880205	US1729081059
CME Group Inc.	A0MW32	US12572Q1058
CMS Energy Corp.	850795	US1258961002
Coca-Cola Enterprises Inc. NEW	A1C56R	US19122T1097
Comerica Inc.	864861	US2003401070
CONSOL Energy Inc.	922002	US20854P1093
Consolidated Edison Inc.	911563	US2091151041
C.R. Bard Inc.	856332	US0673831097
Cummins Inc.	853121	US2310211063
Denbury Resources Inc.	903307	US2479162081
Dollar General Corp. New	A0YEES	US2566771059
DTE Energy Co.	853943	US2333311072
Dun & Bradstreet Corp. Del.	578481	US26483E1001

Edwards Lifesciences Corp.	936853	US28176E1082
Entergy Corp.	889290	US29364G1031
EQT Corp.	A0RFZL	US26884L1098
Equifax Inc.	854618	US2944291051
Equity Residential	985334	US29476L1070
The Estee Lauder Companies Inc.	897933	US5184391044
Fifth Third Bancorp	875029	US3167731005
FirstEnergy Corp.	910509	US3379321074
Flir Systems Inc.	917029	US3024451011
Flowsolve Corp.	864999	US34354P1057
Fluor Corp. New	591332	US3434121022
Franklin Resources Inc.	870315	US3546131018
Freescale Semiconductor Ltd.	A1H95S	BMG3727Q1015
Frontier Communications Corp.	A0Q7PU	US35906A1088
Gamestop Corp. new	A0HGDX	US36467W1099
Gannett Co. Inc.	854136	US3647301015
Gap Inc.	863533	US3647601083
Genuine Parts Co.	858406	US3724601055
Genworth Financial Inc.	A0CA8M	US37247D1063
The Goodyear Tire & Rubber Co.	851204	US3825501014
Graham Holdings Company	A1W9DT	US3846371041
W.W. Grainger Inc.	857498	US3848021040
H. & R. Block Inc.	859376	US0936711052
Harris Corp.	851270	US4138751056
The Hartford Financial Services Group Inc.	898521	US4165151048
HCP Inc.	A0M2ZX	US40414L1098
Host Hotels & Resorts Inc.	918239	US44107P1049
Hudson City Bancorp. Inc.	924928	US4436831071
Huntington Bancshares Inc.	867622	US4461501045
Ingersoll-Rand PLC	A0NEQZ	IE00B6330302
Integrus Energy Group Inc.	A0MLXC	US45822P1057
International Flavors & Fragrances Inc.	853881	US4595061015
International Game Technology	867131	US4599021023
The Interpublic Group of Companies Inc.	851781	US4606901001
Iron Mountain Inc. New	A14MS9	US46284V1017
J.M. Smucker Co.	633835	US8326964058
L-3 Communications Holdings Inc.	914398	US5024241045
Laboratory Corp. of America Holdings	895308	US50540R4092
Lennar Corp.	851022	US5260571048
Leucadia National Corp.	857094	US5272881047
Lincoln National Corp.	859406	US5341871094
Lowe's Companies Inc.	859545	US5486611073
M and T Bank Corp.	863582	US55261F1049
The Macerich Co.	888353	US5543821012
Macy's, Inc.	A0MS7Y	US55616P1049
Marathon Petroleum Corp.	A1JEXK	US56585A1025
Masco Corp.	856632	US5745991068
McCormick & Co. Inc.	858250	US5797802064

Mead Johnson Nutrition Co.	A0RFXZ	US5828391061
MeadWestvaco Corp.	540952	US5833341077
Mohawk Industries Inc.	885067	US6081901042
Molson Coors Brewing Co.	A0DPTB	US60871R2094
National Oilwell Varco Inc.	903541	US6370711011
Newfield Exploration Co.	898661	US6512901082
News Corp. new	A1W03Z	US65249B1098
NextEra Energy Inc.	A1CZ4H	US65339F1012
NISOURCE Inc.	876731	US65473P1057
Northern Trust Corp.	854009	US6658591044
NRG Energy Inc.	A0BLR4	US6293775085
Nucor Corp.	851918	US6703461052
Omnicom Group Inc.	871706	US6819191064
ON Semiconductor Corp.	930124	US6821891057
Oneok Inc. New	911060	US6826801036
Owens-Illinois Inc.	883100	US6907684038
Pall Corp.	859043	US6964293079
Parker-Hannifin Corp.	855950	US7010941042
Patterson Companies Inc.	A0B6VB	US7033951036
People's United Financial Inc.	A0MP68	US7127041058
Pepco Holdings Inc.	723036	US7132911022
PerkinElmer Inc.	850943	US7140461093
Perrigo Co. PLC	A1XAEY	IE00BGH1M568
PG & E Corp.	851962	US69331C1080
Phillips 66	A1JWQU	US7185461040
Pinnacle West Capital Corp.	853915	US7234841010
Pitney-Bowes Inc.	852025	US7244791007
Plum Creek Timber Co. Inc.	924269	US7292511083
PPG Industries Inc.	852026	US6935061076
PPL Corp.	895250	US69351T1060
Precision Castparts Corp.	865685	US7401891053
Principal Financial Group Inc.	694660	US74251V1026
Progressive Corp. Ohio	865496	US7433151039
ProLogis Inc.	A1JBD1	US74340W1036
Public Service Enterprise Group Inc.	852070	US7445731067
Public Storage	867609	US74460D1090
Pulte Group Inc.	854435	US7458671010
PVH Corp.	A1JHA5	US6936561009
QEP Resources Inc.	A1CYV1	US74733V1008
Quanta Services Inc.	912294	US74762E1029
Quest Diagnostics Inc.	904533	US74834L1008
Range Resources Corp.	867939	US75281A1097
Regions Financial Corp. New	A0B6XA	US7591EP1005
Republic Services Inc.	915201	US7607591002
Robert Half International Inc.	856701	US7703231032
Rockwell Collins Inc.	694062	US7743411016
Roper Industries Inc.	883563	US7766961061
Rowan Companies PLC	A1JX3V	GB00B6SLMV12

SCANA Corp.	935232	US80589M1027
Scripps Networks Interactive Inc.	A0Q3YG	US8110651010
Sempra Energy	915266	US8168511090
Sherwin-Williams Co.	856050	US8243481061
Simon Property Group Inc.	916647	US8288061091
Southwestern Energy Co.	887333	US8454671095
Spectra Energy Corp.	A0LHDG	US8475601097
T. Rowe Price Group Inc.	870967	US74144T1088
Teco Energy Inc.	857240	US8723751009
Tenet Healthcare Corp.	A1J5US	US88033G4073
Teradata Corp. Del.	A0M0ZR	US88076W1036
Tesoro Corp.	859620	US8816091016
TheStreet Inc.	922240	US88368Q1031
Torchmark Corp.	866408	US8910271043
Tyco International PLC	A12FBS	IE00BQRQXQ92
Unum Group	872055	US91529Y1064
Urban Outfitters Inc.	888903	US9170471026
Varian Medical Systems Inc.	852812	US92220P1057
Ventas Inc.	878380	US92276F1003
Vornado Realty Trust	893899	US9290421091
Waste Management Inc. Del.	893579	US94106L1098
Waters Corp.	898123	US9418481035
Wisconsin Energy Corp.	873322	US9766571064
Wyndham Worldwide Corp.	A0J37Z	US98310W1080
Xcel Energy Inc.	855009	US98389B1008
XL Group PLC	A1C06F	IE00B5LRL25
Xylem Inc.	A1JMBU	US98419M1009
Sequenom Inc.	A0J23S	US8173374054
Genomic Health Inc.	A0F6J5	US37244C1018
Clovis Oncology Inc.	A1JPJY	US1894641000
Pacific Biosciences of California Inc.	A1C3EQ	US69404D1081
Digitalglobe Inc.	A0RNKG	US25389M8771
Dr Reddy's Laboratories Ltd.	659157	US2561352038
Amplifon S.p.A.	A0JMJX	IT0004056880

mit Wirkung vom 23. März 2015 (08:00 Uhr) im elektronischen Handelssystem Quotrix im Freiverkehr der Börse Düsseldorf aufgenommen.

Market Maker: Lang & Schwarz TradeCenter AG & Co. KG (4266)
Düsseldorf, 19. März 2015

Neuaufnahmen in Quotrix

Aufgrund des Antrages auf Neuaufnahme werden die nachfolgend aufgeführten Wertpapiere

NAME	WKN	ISIN
Grand City Properties S.A.	A1JXCV	LU0775917882
Time Inc.	A11312	US8872281048
Innate Pharma S.A.	A0LCUJ	FR0010331421
Achillion Pharmaceuticals Inc.	A0LCU8	US00448Q2012
NovaGold Resources Inc.	905542	CA66987E2069
Detour Gold Corp.	A0LG70	CA2506691088

mit Wirkung vom 24. März 2015 (08:00 Uhr) im elektronischen Handelssystem Quotrix im Freiverkehr der Börse Düsseldorf aufgenommen.

Market Maker: Lang & Schwarz TradeCenter AG & Co. KG (4266)
Düsseldorf, 19. März 2015

Neuaufnahme in Quotrix

Aufgrund des Antrages auf Neuaufnahme wird das nachfolgend aufgeführte Wertpapier

NAME	WKN	ISIN
COCHLEAR LTD	898321	AU000000COH5

mit Wirkung vom 23. März 2015 (08:00 Uhr) im elektronischen Handelssystem Quotrix im Freiverkehr der Börse Düsseldorf aufgenommen.

Market Maker: Lang & Schwarz TradeCenter AG & Co. KG (4266)
Düsseldorf, 20. März 2015

Aktiensplit**VISA Inc., Dover/Del. (USA)**

Die Gesellschaft hat einen Aktiensplit im Verhältnis 1 : 3 beschlossen.

Mit Wirkung vom 19. März 2015 werden die Aktien der
VISA Inc., Dover/Del. (USA)

- ISIN: US92826C8394 (WKN: A0NC7B) -

an der Börse Düsseldorf im Skontroführerhandel und im elektronischen Handelssystem Quotrix "ex Split" gehandelt.

Skontroführer: SCHNIGGE Wertpapierhandelsbank AG (4269)

Market Maker: Lang & Schwarz TradeCenter AG & Co. KG (4266)
Düsseldorf, 17. März 2015

Notierungseinstellung

Aufgrund eines Antrags der Gesellschaft wird die Notierung der

NAME	WKN	ISIN
CLOPPENB.AUTOMOBIL SE	501560	DE0005015606

gemäß § 7 Absatz 2 Geschäftsbedingungen für den Freiverkehr mit Ablauf des 31. März 2015 an der Börse Düsseldorf eingestellt.

Skontroführer:

SCHNIGGE Wertpapierhandelsbank AG (4269)
Düsseldorf, 24. Februar 2015

Bezugsrecht**Wilex AG, München**

- ISIN: DE000A11QVV0 (WKN: A11QVV) -

Bezugsrechte	Bezugspreis	Bezugsverhältnis	ex-Notierung
auf Aktien	EUR 3,-	21 : 4	20.03.2015

Skontroführer: SCHNIGGE Wertpapierhandelsbank AG (4269)

Market Maker: Lang & Schwarz TradeCenter AG & Co. KG (4266)
Düsseldorf, 19. März 2015

Wiederanlage der Dividende in Aktien (Stockdividende)**Handel "ex abc"****Jardine Matheson Holdings Ltd., Hamilton (Bermuda)**

Die Gesellschaft hat eine Wahlmöglichkeit zwischen der Auszahlung der Dividende und der Wiederanlage der Dividende in Aktien beschlossen.

Mit Wirkung vom 19. März 2015 werden die Aktien der

Jardine Matheson Holdings Ltd., Hamilton (Bermuda)

- ISIN: BMG507361001 (WKN: 869042) -

an der Börse Düsseldorf "ex abc" gehandelt.

Skontroführer: SCHNIGGE Wertpapierhandelsbank AG (4269)

Düsseldorf, 17. März 2015

Wiederanlage der Dividende in Aktien (Stockdividende)
Handel "ex abc"

New World Development Co. Ltd., Hongkong (Hongkong)

Die Gesellschaft hat eine Wahlmöglichkeit zwischen der Auszahlung der Dividende und der Wiederanlage der Dividende in Aktien beschlossen.

Mit Wirkung vom 19. März 2015 werden die Aktien der
New World Development Co. Ltd., Hongkong (Hongkong)
 - ISIN: HK0017000149 (WKN: 862121) -
 an der Börse Düsseldorf "ex abc" gehandelt.

Skontroführer: SCHNIGGE Wertpapierhandelsbank AG (4269)
 Düsseldorf, 17. März 2015

Aussetzung der Preisfeststellung

Die Preisfeststellung der Anleihe wurde ab 10. Februar 2015 von 11:12 Uhr bis auf weiteres an der Börse Düsseldorf ausgesetzt:

NAME	WKN	ISIN
7,375 % TEAMSYSYSTEM HDG 13/20	A1HJ2U	XS0808638372

Skontroführer:
 SCHNIGGE Wertpapierhandelsbank AG (4279)
 Düsseldorf, 10. Februar 2015

Aussetzung der Preisfeststellung

DF Deutsche Forfait AG, Köln

- ISIN: DE000A1R1CC4 (WKN: A1R1CC) -

Entsprechend der Handhabung an der Heimatbörse wurde die Preisfeststellung am 20. Februar 2015 ab 10:43 Uhr bis auf weiteres an der Börse Düsseldorf ausgesetzt.

Skontroführer:
 SCHNIGGE Wertpapierhandelsbank AG (4269)
 Düsseldorf, 20. Februar 2015

Aussetzung der Preisfeststellung

Ming Le Sports AG, Frankfurt a.M.

- ISIN: DE000A1MBEG8 (WKN: A1M BEG) -

Entsprechend der Handhabung an der Heimatbörse wurde die Preisfeststellung am 27. Februar 2015 ab 08:20 Uhr bis auf weiteres im Skontroführerhandel ausgesetzt.

Skontroführer: SCHNIGGE Wertpapierhandelsbank AG (4269)
 Düsseldorf, 2. März 2015

Aussetzung der Preisfeststellung**Serco Group PLC, Hook/Ham. (Großbritannien)**

- ISIN: GB0007973794 (WKN: 899 328) -

Entsprechend der Handhabung an der Heimatbörse wurde die Preisfeststellung am 20. März 2015 ab 10:55 Uhr bis Handelsende im elektronischen Handelssystem Quotrix ausgesetzt.

Market Maker: Lang & Schwarz TradeCenter AG & Co. KG (4266)
Düsseldorf, 20. März 2015

Aussetzung der Preisfeststellung

Die Preisfeststellung der Anleihe wurde am 20. März 2015 ab 12:49 Uhr bis auf weiteres an der Börse Düsseldorf ausgesetzt:

NAME	WKN	ISIN
10,5 % VIRGOLINO DE O.FIN. 11/18	A1GLUP	USG9372JAA00

Skontroführer:
SCHNIGGE Wertpapierhandelsbank AG (4279)
Düsseldorf, 20. März 2015

Aussetzung der Preisfeststellung**Moly Mines Ltd., Perth/W.A. (Australien)**

- ISIN: AU000000MOL6 (WKN: AOE APA) -

Entsprechend der Handhabung an der Heimatbörse wurde die Preisfeststellung am 23. April 2014 ab 08:17 Uhr bis auf weiteres an der Börse Düsseldorf ausgesetzt.

Skontroführer:
SCHNIGGE Wertpapierhandelsbank AG (4269)
Düsseldorf, 23. April 2014

Aussetzung der Preisfeststellung

Die Preisfeststellung der Anleihen wurde am 31. Juli 2014 ab 10:09 Uhr bis auf weiteres an der Börse Düsseldorf ausgesetzt:

NAME	WKN	ISIN
11,75 % ARGENTINA 00/15	614109	US040114GA27
9,75 % ARGENTINA 97/27	195106	US040114AV28
10,875 % BUENOS AIR. 11/21 REGS	A1GLW5	XS0584493349

Skontroführer:
SCHNIGGE Wertpapierhandelsbank AG (4279)
Düsseldorf, 2. Januar 2015

Aussetzung der Preisfeststellung

Die Preisfeststellung der Anleihen wurde am 4. August 2014 ab 12:32 Uhr bis auf weiteres an der Börse Düsseldorf ausgesetzt:

NAME	WKN	ISIN
2,857 % BES FIN. 03/UND.	883895	XS0171467854

Skontroführer:

SCHNIGGE Wertpapierhandelsbank AG (4279)
Düsseldorf, 2. Januar 2015

Aussetzung der Preisfeststellung**NTTData Corp., Tokio (Japan)**

- ISIN: JP3165700000 (WKN: 895009) -

Die Preisfeststellung wurde am 20. November 2014 ab 08:00 Uhr bis auf weiteres an der Börse Düsseldorf ausgesetzt.

Skontroführer:

SCHNIGGE Wertpapierhandelsbank AG (4269)
Düsseldorf, 20. November 2014

Aussetzung der Preisfeststellung

Die Preisfeststellung der Anleihe wurde am 4. August 2014 ab 15:31 Uhr bis auf weiteres an der Börse Düsseldorf ausgesetzt:

NAME	WKN	ISIN
7,125 % BCO ESPIRITO STO 13/23	A1ZADK	PTBEQJOM0012

Skontroführer:

SCHNIGGE Wertpapierhandelsbank AG (4279)
Düsseldorf, 2. Januar 2015

Aussetzung der Preisfeststellung

Die Preisfeststellung der Anleihen wurde am 26. November 2014 ab 15:21 Uhr bis auf weiteres an der Börse Düsseldorf ausgesetzt:

NAME	WKN	ISIN
1,250 % CITIGROUP INC. 13/16	A1HELX	US172967GG04
6,125 % CITIGROUP INC. 07/17	A0TMPE	US172967EM99

Skontroführer:

SCHNIGGE Wertpapierhandelsbank AG (4279)
Düsseldorf, 2. Januar 2015

Aussetzung der Preisfeststellung**Range Resources Ltd., Perth/W.A. (Australien)**

- ISIN: AU000000RRS3 (WKN: 874 152) -

Entsprechend der Handhabung an der Heimatbörse wurde die Preisfeststellung am 11. Dezember 2014 ab 08:39 Uhr bis auf weiteres an der Börse Düsseldorf ausgesetzt.

Skontroführer:

SCHNIGGE Wertpapierhandelsbank AG (4269)
Düsseldorf, 11. Dezember 2014

Aussetzung der Preisfeststellung**FAST Casualwear AG, Köln**

- ISIN: DE000A1PHFG5 (WKN: A1P HFG) -

Die Preisfeststellung wurde am 11. Dezember 2014 ab 11:48 Uhr bis auf weiteres im Skontroführerhandel und im elektronischen Handelssystem Quotrix ausgesetzt.

Skontroführer: SCHNIGGE Wertpapierhandelsbank AG (4269)

Market Maker: Lang & Schwarz TradeCenter AG & Co. KG (4266)
Düsseldorf, 11. Dezember 2014

Aussetzung der Preisfeststellung**Banco Espirito Santo S.A., Lissabon, Portugal**

- ISIN: PTBES0AM0007 (WKN: 883549) -

Entsprechend der Handhabung an der Heimatbörse wurde die Preisfeststellung am 1. August 2014 ab 17:21 Uhr bis auf weiteres an der Börse Düsseldorf ausgesetzt.

Skontroführer:

SCHNIGGE Wertpapierhandelsbank AG (4269)
Düsseldorf, 4. August 2014

Kapitalrückzahlung**Macquarie Atlas Roads Group, Sydney/N.S.W.**

Die Gesellschaft hat beschlossen, ein Return of Capital in Höhe von AUD 0,047 je Aktie durchzuführen.

Mit Wirkung vom 20. März 2015 werden die Aktien der Macquarie Atlas Roads Group, Sydney/N.S.W.

- ISIN: AU000000MQA4 (WKN: A0YJT6) -
an der Börse Düsseldorf "ex abc" gehandelt.

Skontroführer: SCHNIGGE Wertpapierhandelsbank AG (4269)
Düsseldorf, 20. März 2015

Kapitalrückzahlung**Givaudan SA, Vernier (Schweiz)**

Die Gesellschaft hat beschlossen, ein Return of Capital in Höhe von CHF 50,-- je Aktie durchzuführen.

Mit Wirkung vom 23. März 2015 werden die Aktien der
Givaudan SA, Vernier (Schweiz)

- ISIN: CH0010645932 (WKN: 938427) -

an der Börse Düsseldorf im Skontroführerhandel und im elektronischen Handelssystem Quotrix "ex abc" gehandelt.

Skontroführer: SCHNIGGE Wertpapierhandelsbank AG (4269)

Market Maker: Lang & Schwarz TradeCenter AG & Co. KG (4266)

Düsseldorf, 20. März 2015

Änderung der Preisfeststellung

Die Notierung der

NAME	WKN	ISIN
10,5 % VIRGOLINO DE O.FIN. 11/18	A1GLUP	USG9372JAA00

wird an der Börse Düsseldorf auf „flat“ umgestellt, das heißt ohne Berechnung von Stückzinsen.

Skontroführer:

SCHNIGGE Wertpapierhandelsbank AG (4279)

Düsseldorf, 20. März 2015

Ausgabe von Bonusaktien**Persimmon PLC, Fulford/Yorks. (Großbritannien)**

Die Gesellschaft hat die Ausgabe von Bonusaktien beschlossen.

Mit Wirkung vom 20. März 2015 werden die Aktien der
Persimmon PLC, Fulford/Yorks. (Großbritannien)

- ISIN: GB0006825383 (WKN: 882058) -

an der Börse Düsseldorf "ex abc" gehandelt.

Skontroführer: SCHNIGGE Wertpapierhandelsbank AG (4269)

Düsseldorf, 19. März 2015

Kapitalrückzahlung**BB Biotech AG, Schaffhausen (Schweiz)**

Die Gesellschaft hat beschlossen, ein Return of Capital in Höhe von CHF 11,60 je Aktie durchzuführen.

Mit Wirkung vom 20. März 2015 werden die Aktien der
BB Biotech AG, Schaffhausen (Schweiz)

- ISIN: CH0038389992 (WKN: A0NFN3) -

an der Börse Düsseldorf im Skontroführerhandel und im elektronischen Handelssystem "ex abc" gehandelt.

Skontroführer: SCHNIGGE Wertpapierhandelsbank AG (4269)

Market Maker: Lang & Schwarz TradeCenter AG & Co. KG (4266)

Düsseldorf, 19. März 2015

Kapitalrückzahlung**Atrium European Real Estate Ltd., St. Helier (Jersey)**

Die Gesellschaft hat beschlossen, ein Return of Capital in Höhe von EUR 0,0675 je Aktie durchzuführen.

Mit Wirkung vom 20. März 2015 werden die Aktien der

Atrium European Real Estate Ltd., St. Helier (Jersey)

- ISIN: JE00B3DCF752 (WKN: A0X963) -

an der Börse Düsseldorf im Skontroführerhandel und im elektronischen Handelssystem "ex abc" gehandelt.

Skontroführer: SCHNIGGE Wertpapierhandelsbank AG (4269)

Market Maker: Lang & Schwarz TradeCenter AG & Co. KG (4266)

Düsseldorf, 19. März 2015